

Ausbildung für Geflüchtete

Zugang und Hindernisse in Bayern

Stand: Mai 2017

Asylsuchende/ Asylbewerber_innen

Asylsuchende (Ankunftsnachweise) und Asylbewerber_innen (Aufenthaltsgestattung) können nach drei bis sechs Monaten Aufenthalt in Deutschland eine Ausbildung beginnen. Für die Ausbildung muss eine Beschäftigungserlaubnis bei der Ausländerbehörde eingeholt werden. Zudem wird nach Herkunftsstaaten differenziert.

„Sichere Herkunftsstaaten“

Geflüchtete aus sogenannten „sicheren Herkunftsstaaten“, die ihr Asylgesuch nach dem 31.08.2015 gestellt haben, haben ein Beschäftigungs- und Ausbildungsverbot. Auch Personen, die vor dem Stichtag eingereist sind, wird oftmals ein Ausbildungsverbot erteilt. „Sichere Herkunftsstaaten“ sind nach Anlage II zu § 29a AsylG die Staaten Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik Montenegro, Senegal und Serbien.

„Bleibeperspektive“

Asylsuchende und Asylbewerber_innen mit einer „schlechten Bleibeperspektive“ sollen gemäß einer Weisung des bayerischen Innenministeriums seit 19.12.2016 keine Beschäftigungs- und damit auch keine Ausbildungserlaubnis mehr erhalten.

Eine Ausbildung für Asylsuchende und Asylbewerber_innen, die nicht aus Eritrea, Irak, Iran, Somalia und Syrien kommen, wird dadurch der Zugang zu Ausbildung erschwert. Dies

wurde am 27.01.2017 relativiert. Eine Anerkennungsquote von etwa 50 % darf kein Kriterium für die Entscheidung über eine Beschäftigungs- und Ausbildungserlaubnis sein. Stattdessen, so wurde in einer Pressemitteilung des Innenministeriums am 02.02.2017 bekräftigt, wird die Klärung bzw. die Täuschung über die Identität zum ausschlaggebenden Kriterium bei der Erteilung von Beschäftigungs- und Ausbildungserlaubnissen vor und während des Asylverfahrens.

Geduldete

Für Geduldete gelten die gleichen Grundsätze wie für Asylsuchende und Asylbewerber_innen. Neu ist jedoch seit Inkrafttreten des Integrationsgesetzes am 06.08.2016 die „Ausbildungsduldung“.

„Ausbildungsduldung“

Die Ausbildungsduldung, auch als „3+2-Regelung“ bekannt, sieht vor, dass Geduldete, die eine Ausbildung beginnen, diese Ausbildung beenden dürfen, ohne dem Risiko einer drohenden Abschiebung ausgesetzt zu sein. Entsprechend wird eine Ausbildungs-

duldung für die Dauer des Ausbildungsvertrags ausgestellt (siehe § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG). Nach erfolgreichem Abschluss einer Ausbildung wird eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1a AufenthG ausgestellt, wenn die Person in einer der Ausbildung entsprechenden Beschäftigung arbeitet. In Bayern wird diese Regelung durch eine Anordnung des bayerischen Innenministeriums vom 01.09.2016 ausgehebelt. Geduldete dürfen keine Ausbildung beginnen, wenn „konkrete Maßnahmen der Aufenthaltserlaubnisbeendigung“ bevorstehen. Dies steht aber in jedem Fall nach der Ablehnung des Asylantrags bevor.

Es bleibt lediglich die Möglichkeit eine Ausbildungsduldung zu erhalten, wenn bereits während des Asylverfahrens eine Ausbildung begonnen werden konnte, was inzwischen ebenfalls nur selten ermöglicht wird (siehe „Asylsuchende/Asylbewerber_innen“).

Anerkannte Flüchtlinge

Anerkannte Flüchtlinge (Aufenthaltserlaubnis) können ohne ausländerrechtliche Beschränkungen eine Ausbildung beginnen.

Der Begriff „Bleibeperspektive“

Mit dem Asylpaket I wurde im Herbst 2015 der Begriff „gute und schlechte Bleibeperspektive“ bzw. „hohe und niedrige Bleibewahrscheinlichkeit“ eingeführt. Die Bleibewahrscheinlichkeit wird als hoch eingeschätzt, wenn die Gesamtschutzquote eines Herkunftsstaates bei über 50% liegt, wenn also mehr als 50 % der Asylanträge von Menschen aus einem Staat, positiv beschieden werden.

Beispiel: Im Jahr 2016 wurden 98 % aller Asylanträge von Syrer_innen anerkannt. Diese haben demnach eine „gute Bleibeperspektive“. Die derzeit festgelegten Länder mit einer „guten Bleibeperspektive“ sind Eritrea, Irak, Iran, Somalia, Syrien.

Die Folge dieses Konstrukts ist, dass sinnvolle Integrationsleistungen wie Integrationskurse während des Asylverfahrens, nur einer begrenzten Gruppe unter den Geflüchteten ermöglicht werden.